Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld

Der Geltungsbereich umfasst die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld und die Mitgliedsgemeinden Kranichfeld mit den Ortsteilen Barchfeld und Stedten,

Rittersdorf, Tonndorf, Hohenfelden, Nauendorf und Klettbach mit dem Ortsteil Schellroda.

24. Jahrgang

Samstag, den 1. Februar 2025

Nr. 02/2025





Allgemeines

Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld, Alexanderstraße 7, 99448 Kranichfeld

Öffnungszeiten des Bürgerbüros			
Montag	09:00 - 12:00 Uhr		
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr		
Mittwoch	geschlossen		
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr		
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr		
1. Samstag im Monat	09:00 - 11:00 Uhr		

Dienstzeiten der Verwaltung				
Montag		09:00 - 1	2:00 Uhr	
Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 18:00 Uhr				
Mittwoch		geschlossen		
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr		2:00 Uhr		
Freitag		09:00 - 12:00 Uhr		
Telefon 0364	150 345-0	Website www.vg-kranichfeld.de		
Telefax 0364	50 345-15	E-Mail info@vg-kranichfeld.de		

Telefonverzeichnis				
Gemeinschaftsvorsitzender	Herr Menge	036450 345-20		
Hauptamt	Frau Oberheide	036450 345-21		
Hauptamt	Herr Klinkert	036450 345-22		
Hauptamt	Frau Feige	036450 345-23		
Hauptamt	Frau Meißner	036450 345-24		
Hauptamt	Frau Gerstberger	036450 345-27		
Kämmerei	Frau Rahm	036450 345-31		
Kämmerei	Frau Schneider	036450 345-35		
Kämmerei	Frau Knöfel	036450 345-34		
Kasse	Frau Fröbel	036450 345-32		
Kasse	Herr Rieger	036450 345-33		
Bürgerbüro/Feuerwehr	Frau Lichtenecker	036450 345-41		
Bürgerbüro	Herr Ohnesorge	036450 345-42		
Ordnungsamt	Herr Merten	036450 345-52		
Ordnungsamt	Frau Schambach	036450 345-51		
Standesamt/Friedhof	Frau Zentgraf	036450 345-54		
Bauamt	Herr Kästner	036450 345-61		
Bauamt	Frau Brinkmann	036450 345-62		
Bauamt	Herr Hellriegel	036450 345-63		
Bauamt	Herr Kämmer-Heuser	036450 345-64		
Polizei	Herr Kabbe	036450 437-12		

Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden					
Mitgliedsgemeinde Bürgermeister Sprechstunde Telefon / E-Mail / Internet				nil / Internet	
Stadt Kranichfeld	Jörg Bauer	jeden letzte	5:00 - 18:00 Uhr n Donnerstag in 00 - 18:00 Uhr	036450 345-11	buergermeister@kranichfeld.de, www.kranichfeld.de
Gemeinde Rittersdorf	Ellen Huschke	Mittwoch	17:30 - 18:30 Uhr		gemeinde@rittersdorf.info, www.rittersdorf.info
Gemeinde Tonndorf	Tony Röser	Montag	17:00 - 19:00 Uhr	036450 42419	buergermeister@gemeinde-tonndorf.de, www.gemeinde-tonndorf.de
Gemeinde Hohenfelden	Thomas Morche	Donnerstag	18:00 - 19:00 Uhr	036450 42351	thomas.morche@web.de, www.hohenfelden.de
Gemeinde Nauendorf	Marek Heusinger	Dienstag	17:00 - 18:00 Uhr	036209 349	buergermeister@gemeinde-nauendorf.de, www.gemeinde-nauendorf.de
Gemeinde Klettbach	Franziska Hildebrandt	Donnerstag	17:00 - 19:00 Uhr	036209 346	info@klettbach.de, www.klettbach.de

NOTRUF

Polizei	110
Feuerwehr	112
Giftinformationszentrum	0361 730730
Polizeistation Bad Berka	036458 5830
Polizeiinspektion Weimar	03643 8820
Hochwasseransagedienst	0180 5003006
Störungsnummer Strom	0800 6861166
Störungsnummer Gas	0800 6861177
Störungsnummer Wasser	03643 7444444
Störungsnummer Abwasser	0172 6960003

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Unter der bundesweit einheitlichen Rufnummer 116 117 erreichen Sie den ärztlichen Bereitschaftsdienst. In akuten Fällen wenden Sie sich an den Rettungsdienst unter der Notrufnummer 112.

Kultur- und Tourismusamt Kranichfeld

Baumbachplatz 1, 99448 Kranichfeld Frau Mnich, Frau Schrammek, 036450 42021 Kernöffnungszeiten: Montag bis Freitag 10:00 - 13:00 Uhr Schiedstelle

Schiedsstelle Bei uns können Sie nur gewinnen.

Das Schiedswesen besteht seit über 170 Jahren, und ist eine vorgerichtliche, bürgernahe sowie unparteiische Schlichtungsorganisation.

Geschlichtet werden können:
Nachbarschaftsstreitigkeiten, Beleidigungen,
Bedrohungen, Körperverletzung,
Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch

Wer schlichtet? Schiedsmann Torsten Ittner

Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld Alexanderstraße 7, 99448 Kranichfeld E-Mail schiedsstelle@vg-kranichfeld.de Telefon 036450 345-41 und -42 (Bürgerbüro)

Amtlicher Teil

Hinweis der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld, der Stadt Kranich-feld und der Gemeinden Klettbach, Tonndorf, Nauendorf, Hohenfelden und Rittersdorf gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 ThürKGG.

Folgende Zweckvereinbarung wurde im vollen Wortlaut im Amtsblatt des Landkreises Weimarer Land Ausgabe 08/2024 vom 18. Dezember 2024 auf den Seiten 7 bis 9 bekannt gemacht.

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe "Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen" auf die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld 2024 vom 15.10.2024

Aufgrund des § 3 Abs. § 3 Abs. 2 Satz 3 des Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG - vom 18. Dezember 2017 (GVBl. Nr. 276, 2017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 202) i. V. m. § 47 Abs. 3 ThürKO in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) in der jeweils gültigen Fassung schließen

die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld (als aufnehmende Körperschaft) vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden und die Gemeinden Klettbach, Hohenfelden, Tonndorf, Nauendorf, Rittersdorf und die Stadt Kranichfeld (als abgebende Gemeinden) vertreten durch deren Bürgermeister folgende Zweckvereinbarung nach §§ 7 ff. des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), in der jeweils gültigen Fassung ab:

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld übernimmt die Betreuung von Kindern ab dem ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, die ihren Hauptwohnsitz in einer der abgebenden Gemeinden haben. Sie stellt die erforderlichen Plätze gem. §§ 3 Abs. 2 i. V. m. 20 Abs. 1 S. 2 ThürKigaG in einer Kindertageseinrichtung in ihrem Gebiet zur Verfügung. Für Kinder ab dem ersten Lebensjahr ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 ThürKigaG vorzuhalten. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben nach dem ThürKigaG und den zu seiner Ausformung erlassenen Rechtsverordnungen.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld erlässt die zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 notwendige Benutzerordnung / Benutzersatzung und Gebührenordnung / Gebührensatzung für das Gebiet der an der Vereinbarung beteiligten Gemeinden. Im Geltungsbereich der Satzungen bzw. Ordnungen trifft die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen.

§ 2 Aufnahme

- (1) Die Kinder aller beteiligten Gemeinden sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in den Kindertageseinrichtungen aufzunehmen. Die Anmeldung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten in der jeweiligen Kindertagesstätte. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Kinderkrippen- bzw. Kindergartenplatz besteht nicht. Grundsätzlich wird eine wohnortnahe Betreuung angestrebt. Erheben mehrere Eltern Anspruch auf einen Platz in einer bestimmten Kindertageseinrichtung, wird über die Vergabe des Platzes grundsätzlich in nachstehender Reihenfolge entschieden:
 - a) Anmeldung eines Geschwisterkindes,
 - b) Datum der Anmeldung,

- c) Zeitpunkt der gewünschten Inanspruchnahme und
- d) Berücksichtigung der Altersstruktur der aufnehmenden Gruppe.
- (2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufgenommen werden, soweit in der jeweiligen Kindertageseinrichtung noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht. Das Weitere zur Aufnahme von Kindern die nicht ihren Hauptwohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in einer an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Gemeinde haben, regelt die Benutzerordnung oder Benutzungssatzung.

§ 3 Betreuung, Anhörung, Mitwirkung

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld ist für die Kind- und fachgerechte Betreuung nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und des ThürKigaG sowie der hierauf beruhenden Verordnungen allein zuständig.
- (2) Die abgebenden Gemeinden müssen vor allen wesentlichen Entscheidungen, welche die Einrichtungen und den Betrieb der jeweiligen Kindertagesstätte betreffen, gehört und das Einvernehmen hergestellt werden.
- (3) Ein Einvernehmen hat bei nachfolgenden Entscheidungen zu erfolgen:
 - a) bei Vorhaben gemäß § 7 Abs. 4, welche die Summe von 10.000,00 € je Kindertageseinrichtung übersteigen,
 - b) bei Ausgaben im Sinne des §7 Abs. 3 über 7.000,00 €,
 - bei Abschluss eines Vertrages zur Übertragung einer Kindertageseinrichtung auf einen freien oder sonstigen Träger,
 - d) bei Änderung der Elternbeiträge,
 - e) bei der Bedarfsplanung im Sinne des § 20 ThürKigaG,
 - bei Erlass der Benutzerordnung oder einer Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung/-en und
 - g) bei Erlass der Entgeltordnung oder einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Elternbeiträge).

Bei personellen Entscheidungen ist die Herstellung des Einvernehmens mit der Gemeindevertreterin und dem Gemeindevertreter nach Satz 1 auf die abgebenden Gemeinden Klettbach, Hohenfelden, Tonndorf und Kranichfeld beschränkt. Kann ein Einvernehmen bei Personalangelegenheiten nicht hergestellt werden, findet § 29 Abs.3 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - seine Anwendung. Das Einvernehmen kann im Nachgang hergestellt werden.

§ 4 Elternbeiträge, sonstige Einnahmen

- (1) Zur Deckung der Kosten des Betriebes der Kindertageseinrichtungen erhebt die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld entsprechend den Regelungen des ThürKigaG und den zu seiner Ausformung erlassenen Rechtsverordnungen Elternbeiträge nach § 29 Abs. 1 ThürKigaG. Das Nähere regelt die Entgeltordnung oder Gebührensatzung.
- (2) Die Festlegung und Einziehung der Elternbeiträge obliegt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld aufgrund der von ihr beschlossenen Entgeltordnung oder Gebührensatzung für Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft. Soweit die Kindertageseinrichtung von einem Träger gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 ThürKigaG betrieben wird, regelt die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld die Höhe der Elternbeiträge nach § 29 Abs. 1 Satz 2 ThürKigaG im Einvernehmen mit dem Träger. Im Rahmen des Einvernehmens nach Satz 2 ist sicherzustellen, dass durch den Träger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 ThürKigaG dieselbe Ausgestaltung der Elternbeiträge erfolgt, wie bei den Kindertageseinrichtungen, welche durch die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld betrieben werden.

(3) Spenden sollen nach Maßgabe des Spendenzwecks und im Benehmen mit der jeweiligen Leitung der Kindertageseinrichtung verwendet werden.

§ 5 Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten

- (1) Die abgebenden Gemeinden erstatten der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld die ungedeckten Betriebskosten nach § 6 Abs. 1 und 2 (Abschlussrechnung).
- (2) Wurde die Betreibung der Kindertageseinrichtung auf einen Träger nach § 6 Abs. 2 Nr. 1, 3 oder 4 ThürKigaG übertragen, so richtet sich die Höhe des insgesamt durch die Gemeinden zu tragenden Zuschusses nach dem gesondert durch die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld mit dem jeweiligen Träger nach den §§ 3 Abs. 3, 21 Abs. 4 ThürKigaG abgeschlossenen Vertrag zur Erstattung der ungedeckten Betriebskosten der Kindertageseinrichtung.
- (3) Bis zur Vorlage der Abschlussrechnung nach § 6 Abs. 2 werden monatliche Abschlagszahlungen durch die abgebenden Gemeinden entrichtet. Die Höhe der Abschlagszahlung nach Satz 1 wird entsprechend den Regelungen zur Berechnung der ungedeckten Betriebskosten nach § 6 Abs. 1 und 2 ermittelt. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird in der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft festgelegt. Die Abschlags-zahlungen sind jeweils zum Ende eines Monats fällig. Ergibt sich nach Vorliegen der Abschlussrechnung nach § 6 Abs. 2, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch eine Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bis zum 31. Dezember des Folgejahres.

§ 6 Berechnung der ungedeckten Betriebskosten

(1) Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich folgendermaßen:

lfd. Nr.	Ausgabearten	Gruppe im Gruppie- rungsplan
1	Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal	41-47
2	Personalausgaben übriges Personal	41-47
3	Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen, usw.	50
4	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sonstige Gebrauchsgegenstände	52
5	Mieten und Pachten	53
6	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	54
7	Besondere Aufwendungen für Bedienstete	56
8	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	57-63
9	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	64
10	Geschäftsausgaben	65
11	Weitere allgemeine sächliche Ausgaben	66
12	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts	67a)
13	Kalkulatorische Kosten	68
14	Ausgaben im Rahmen der Wahrnehmung des Wunsch- und Wahlrechts (Pauschale nach § 21 Abs. 5 ThürKigaG)	71

Abzuziehen sind die Einnahmen für die Kindertageseinrichtungen:

lfd. Nr.	Einnahmearten	Gruppe im Gruppie- rungsplan
15	Elternbeiträge	11
16	Übernahme der Elternbeiträge durch das Jugendamt, die direkt an den/die Träger der Kindertageseinrichtungen gezahlt werden	11
17	Landesförderung	17
18	Spenden (sofern diese nicht für Investitionen zu verwenden sind)	17
19	Einnahmen aus der Betriebskostenpauschale bei Wahrnehmung des Wunsch- und Wahlrechtes nach § 5 ThürKigaG	17

(2) Die ungedeckten Betriebskosten nach Absatz 1 werden nach Vorliegen der Jahresrechnung ermittelt. Grundlage für die Verteilung der ungedeckten Betriebskosten nach Absatz 1 ist die Anzahl der Kinder zwischen dem vollendeten ersten Lebensjahr und vor Vollendung des 78. Lebensmonats die am Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres in nach dem vom Landesamt für Statistik fortgeschriebenen Bevölkerungsstand in der jeweiligen Gemeinde gemeldet waren. Hiernach ist die nach Satz 2 ermittelte Kinderzahl mit den nach Absatz 1 durchschnittlich ermittelten ungedeckten Betriebskosten je Platz zu multiplizieren.

§ 7 Investitionen und Erhaltungsaufwand

- (1) Investitionen sind grundsätzlich alle Ausgaben für eine Kindertageseinrichtung, wenn hierdurch neues Sachvermögen geschaffen oder vorhandenes vermehrt wird. Die Abgrenzung zwischen Investitions- und Erhaltungsaufwand für bewegliches Anlagevermögen erfolgt nach Ziffer 2 der Anlage 4 der Verwaltungsvorschriften über die Haushaltssystematik - VV GemHaushaltssyst - vom 25.09.2017 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die für Investitionen aufzubringenden Kosten werden nach Abzug von Investitionskostenzuschüssen und sonstigen Leistungen Dritter (z. B. Spenden, Fördermittel) durch die jeweilige Gemeinde in eigener Verantwortung erbracht.
- (3) Investitionsausgaben in das bewegliche Anlagevermögen werden durch die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld getragen und gehen in Form Abschreibungsaufwendungen in die kalkulatorischen Kosten und damit in die ungedeckten Betriebskosten nach § 6 Abs. 1 ein. Die Höhe der nach Satz 1 zu ermittelnden Abschreibungsaufwendungen beziehungsweise kalkulatorischen Kosten ergeben sich aus dem jährlich fortzuschreibenden Anlagenachweis gemäß § 76 Abs. 2 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV). Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Kosten nach Satz 1 sind Zuschüsse oder sonstige Leistungen Dritter (z. B. Spenden, Fördermittel) mindernd zu berücksichtigen.
- (4) Erhaltungsaufwand sind grundsätzlich alle Ausgaben, die der Erhaltung der Sache dienen und keine erhebliche Veränderung (keine erhebliche Werterhöhung) der Sache zur Folge haben. Die Ausgaben für den Erhaltungsaufwand (z. B. Instandsetzungs- und Reparaturkosten) werden durch die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld getragen und gehen in die Betriebskosten ein.

§ 8 Betriebsübernahme durch einen freien gemeinnützigen Träger

Die Beteiligten dieser Zweckvereinbarung sind sich darüber einig, dass der Betrieb einer Kindertageseinrichtung auf einen freien gemeinnützigen oder einen sonstigen Träger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 ThürKigaG übertragen werden kann. Dazu ist zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld und dem jeweiligen Träger ein

schriftlicher Übernahmevertrag abzuschließen, der die Bestimmungen des ThürKigaG, die insoweit ergangenen Ausführungsvorschriften und Verwaltungsrichtlinien sowie die Regelungen dieser Zweckvereinbarung entsprechend beachtet.

§ 9 Kündigung und Auseinandersetzung

- Die Zweckvereinbarung ist von jedem Vertragspartner bis zum 01.07. eines Jahres zum Ende des übernächsten Jahres ordentlich kündhar
- (2) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus dieser Zweckvereinbarung trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- (3) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

§ 10 Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so

ist die für die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld nach § 118 Abs. 1 ThürKO zuständige

Rechtsaufsichtsbehörden zur Schlichtung anzurufen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Zweckvereinbarung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe "Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen" auf die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld vom 18. August 2012 (Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Weimarer-Land Nr. 05/12) in der Fassung ihrer letzten Änderung außer Kraft.
- (2) Änderungen und Nebenabreden sind jeweils schriftlich zu vereinbaren.

Kranichfeld, 16. Ort, Datum	10.2024 (Siegel)	Fred Menge Vorsitzender der VG Kranichfeld
15.10.2024 Ort, Datum	(Siegel)	Jörg Bauer Bürgermeister der Stadt Kranichfeld
Klettbach, 16.10 Ort, Datum	0.2024 (Siegel)	Franziska Hildebrandt Bürgermeisterin der Gemeinde Klettbach
15.10.2024 Ort, Datum	(Siegel)	Tony Röser Bürgermeister der Gemeinde Tonndorf
15.10.2024 Ort, Datum	(Siegel)	Marek Heusinger Bürgermeister der Gemeinde Nauendorf
15.10.2024 Ort, Datum	(Siegel)	Thomas Morche Bürgermeister der Gemeinde Hohenfelden
15.10.2024 Ort, Datum	(Siegel)	Ellen Huschke Bürgermeisterin der Gemeinde Rittersdorf

Stadt Kranichfeld

Wahlbekanntmachung

- Am 23. Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.
 - Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.
- 2. Die Stadt Kranichfeld ist in folgende 3 Wahlbezirke eingeteilt:
 - 1 Seniorenclub
 Baumbachplatz 1, 99448 Kranichfeld
 - VerwaltungsgebäudeAlexanderstraße 7, 99448 Kranichfeld
 - 3 Vereinsraum Stedten Stedten, Dorfstraße 7, 99448 Kranichfeld

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 27. Januar 2025 bis 2. Februar 2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand / Die Briefwahlvorstände tritt / treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr in Alexanderstraße 7, 99448 Kranichfeld zusammen.

 Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine **Zweitstimme** in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

 Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

- Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kranichfeld, den 15. Januar 2025

Fred Menge

Gemeinschaftsvorsitzender der VG Kranichfeld

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kranichfeld vom 09.01.2025

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) hat der Stadtrat der Stadt Kranichfeld in der Sitzung am 17.12.2024 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

Die Hauptsatzung der Stadt Kranichfeld vom 11.07.2024, bekannt gemacht im vollem Wortlaut im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld Nr. 12/2024 vom 07. Dezember 2024, wird wie folgt geändert:

Der § 13 Abs. 6 erhält folgenden neuen Wortlaut:

"Für die Durchführung der Europawahl, der Bundestagswahl, der Landtagswahl und der Kommunalwahlen erhalten

- die Mitglieder des Wahlausschusses für die Teilnahme an jeder Sitzung des Ausschusses eine pauschale Entschädigung in Höhe von 15,00 Euro,
- die Mitglieder der Wahlvorstände bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung in Höhe von 70,00 Euro,

- die Wahlvorsteher zusätzlich eine pauschale Entschädigung in Höhe von 20,00 Euro.
- bei verbundenen Wahlen die Mitglieder der Wahlvorstände zusätzlich einen pauschalen Zuschlag in Höhe von 20,00 Euro."

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kranichfeld tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kranichfeld, den 09.01.2025

Stadt Kranichfeld

(Siegel)

Jörg Bauer Bürgermeister

Beschluss- und Verfahrensvermerk:

- Der Stadtrat der Stadt Kranichfeld hat am 17.12.2024, Beschluss-Nr. 050-07/2024, die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kranichfeld beschlossen.
- 2. Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kranichfeld wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land, als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO, vorgelegt. Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 19.12.2024, Az.: 11.90.05-74-3, den Eingang der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kranichfeld bestätigt und der vorfristigen Bekanntmachung der Satzung zugestimmt

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Kranichfeld unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Gemeinde Rittersdorf

Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) für das Haushaltsjahr 2025 der Gemeinde Rittersdorf vom 09.01.2025

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeindeund Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. 2024, S. 277, 288) in Verbindung mit § 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. 2000, S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. 2024, S. 277, 288), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Art. 34 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I, S. 323) und § 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. I, S. 108), hat der Gemeinderat der Gemeinde Rittersdorf in der Sitzung am 19.12.2024 (Beschluss-Nr.021-05/2024) folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) beschlossen:

§ 1 Steuersätze der Realsteuern

Die Hebesätze für Grundsteuern und Gewerbesteuer werden für das Haushaltsjahr 2025 für die Gemeinde Rittersdorf wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche 301 v. H. Betriebe (Grundsteuer A)

(2) Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B) 405 v. H.

(3) Gewerbesteuer 395 v. H.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die in § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Rittersdorf für das Haushaltsjahr 2024 vom 15.03.2024 vorgenommene Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer außer Kraft.

Rittersdorf, den 09.01.2025

Gemeinde Rittersdorf (Siegel)

Ellen Huschke Bürgermeisterin

Beschluss- und Verfahrensvermerk:

- Der Gemeinderat der Gemeinde Rittersdorf hat am 19.12.2024, Beschluss-Nr. 021-05/2024, die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Rittersdorf beschlossen.
- 2. Die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Rittersdorf wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land, als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO, vorgelegt. Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 06.01.2025, Az.: 11.90.05-3-1-149/2025, den Eingang der Satzung über die Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Rittersdorf bestätigt. Gleichzeitig wurde der vorfristigen Bekanntmachung der Satzung gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO zugestimmt.

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrensoder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Rittersdorf unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Gemeinde Tonndorf

Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) für das Haushaltsjahr 2025 der Gemeinde Tonndorf vom 09.01.2025

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeindeund Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. 2024, S. 277, 288) in Verbindung mit § 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. 2000, S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. 2024, S. 277, 288), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Art. 34 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I, S. 323) und § 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. I, S. 108), hat der Gemeinderat der Gemeinde Tonndorf in der Sitzung am 11.12.2024 (Beschluss-Nr. 013-04/2024) folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) beschlossen:

§ 1 Steuersätze der Realsteuern

Die Hebesätze für Grundsteuern und Gewerbesteuer werden für das Haushaltsjahr 2025 für die Gemeinde Tonndorf wie folgt festgesetzt:

- (1) Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche 301 v. H. Betriebe (Grundsteuer A)
- (2) Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B) 405 v. H.
- (3) Gewerbesteuer 395 v. H.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die in § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Tonndorf für das Haushaltsjahr 2024 vom 06.05.2024 vorgenommene Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer außer Kraft.

Tonndorf, den 09.01.2025

Gemeinde Tonndorf (Siegel) Tony Röser Bürgermeister

Beschluss- und Verfahrensvermerk:

- Der Gemeinderat der Gemeinde Tonndorf hat am 11.12.2024, Beschluss-Nr. 013-04/2024, die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Tonndorf beschlossen.
- 2. Die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Tonndorf wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land, als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thür-KO, vorgelegt. Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 06.01.2025, Az.: 11.90.05-2-1-96/2025, den Eingang der Satzung über die Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Tonndorf bestätigt. Gleichzeitig wurde der vorfristigen Bekanntmachung der Satzung gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO zugestimmt.

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrensoder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Tonndorf unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Gemeinde Hohenfelden

Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) für das Haushaltsjahr 2025 der Gemeinde Hohenfelden vom 10.01.2025

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeindeund Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. 2024, S. 277, 288) in Verbindung mit § 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. 2000, S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. 2024, S. 277, 288), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Art. 34 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I, S. 323) und § 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. I, S. 108), hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenfelden in der Sitzung am 13.12.2024 (Beschluss-Nr. 022-04/2024) folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) beschlossen:

§ 1 Steuersätze der Realsteuern

Die Hebesätze für Grundsteuern und Gewerbesteuer werden für das Haushaltsjahr 2025 für die Gemeinde Hohenfelden wie folgt festgesetzt:

- (1) Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 271 v. H.
- (2) Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B) 389 v. H.
- (3) Gewerbesteuer 395 v. H.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die in § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenfelden für das Haushaltsjahr 2024 vom 06.05.2024 vorgenommene Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer außer Kraft.

Hohenfelden, den 10.01.2025

Gemeinde Hohenfelden

(Siegel)

Thomas Morche Bürgermeister

Beschluss- und Verfahrensvermerk:

- Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenfelden hat am 13.12.2024, Beschluss-Nr. 022-04/2024, die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Hohenfelden beschlossen.
- 2. Die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Hohenfelden wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land, als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO, vorgelegt. Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 06.01.2025, Az.: 11.90.05-6-1-165/2025, den Eingang der Satzung über die Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Hohenfelden bestätigt. Gleichzeitig wurde der vorfristigen Bekanntmachung der Satzung gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO zugestimmt.

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Hohenfelden unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Gemeinde Nauendorf

Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) für das Haushaltsjahr 2025 der Gemeinde Nauendorf vom 14.01.2025

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeindeund Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. 2024, S. 277, 288) in Verbindung mit § 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. 2000, S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. 2024, S. 277, 288), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Art. 34 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I, S. 323) und § 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. I, S. 108), hat der Gemeinderat der Gemeinde Nauendorf in der Sitzung am 19.12.2024 (Beschluss-Nr.023-05/2024) folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) beschlossen:

§ 1 Steuersätze der Realsteuern

Die Hebesätze für Grundsteuern und Gewerbesteuer werden für das Haushaltsjahr 2025 für die Gemeinde Nauendorf wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche 271 v. H. Betriebe (Grundsteuer A)

(2) Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B) 389 v. H.

(3) Gewerbesteuer 395 v. H.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die in § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Nauendorf für das Haushaltsjahr 2024 vom 19.03.2024 vorgenommene Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer außer Kraft.

Nauendorf, den 14.01.2025

Gemeinde Nauendorf

(Siegel)

Marek Heusinger Bürgermeister

Beschluss- und Verfahrensvermerk:

- Der Gemeinderat der Gemeinde Nauendorf hat am 19.12.2024, Beschluss-Nr. 023-05/2024, die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Nauendorf beschlossen.
- 2. Die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Nauendorf wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land, als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO, vorgelegt. Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 06.01.2025, Az.: 11.90.05-4-1-156/2025, den Eingang der Satzung über die Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Nauendorf bestätigt. Gleichzeitig wurde der vorfristigen Bekanntmachung der Satzung gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO zugestimmt.

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrensoder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Nauendorf unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Gemeinde Klettbach

Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) für das Haushaltsjahr 2025 der Gemeinde Klettbach vom 09.01.2025

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeindeund Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. 2024, S. 277, 288) in Verbindung mit § 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. 2000, S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. 2024, S. 277, 288), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Art. 34 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I, S. 323) und § 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. I, S. 108), hat der Gemeinderat der Gemeinde Klettbach in der Sitzung am 19.12.2024 (Beschluss-Nr. 047-06/2024) folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) beschlossen:

§ 1 Steuersätze der Realsteuern

Die Hebesätze für Grundsteuern und Gewerbesteuer werden für das Haushaltsjahr 2025 für die Gemeinde Klettbach wie folgt festgesetzt:

(1)	Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche	271 v	. Н.
	Betriebe (Grundsteuer A)		
(2)	C 1, C C 1, T (C 1, D)	200	**

(2) Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B) 389 v. H.

(3) Gewerbesteuer 395 v. H.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die in § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Klettbach für das Haushaltsjahr 2024 vom 22.01.2024 vorgenommene Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer außer Kraft.

Klettbach, den 09.01.2025

Gemeinde Klettbach (Siegel)

Franziska Hildebrandt Bürgermeisterin

Beschluss- und Verfahrensvermerk:

- Der Gemeinderat der Gemeinde Klettbach hat am 19.12.2024, Beschluss-Nr. 046-06/2024, die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Klettbach beschlossen.
- 2. Die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Klettbach wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land, als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO, vorgelegt. Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 06.01.2025, Az.: 11.90.05-5-1-160/2025, den Eingang der Satzung über die Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Klettbach bestätigt. Gleichzeitig wurde der vorfristigen Bekanntmachung der Satzung gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO zugestimmt.

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrensoder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Klettbach unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

Öffentliche Bekanntmachung der Gewässerschau für die "Ilm" (Gewässer 1. Ordnung) 1. Abschnitt im März/April 2025 in den Landkreisen Weimarer Land und Ilm-Kreis

Auf der Grundlage des § 74 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28.05.2019 wird beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) eine Schaukommission für das Gewässer 1. Ordnung "Ilm" gebildet. Für die Durchführung der Schau an Gewässern 1. Ordnung ist das TLUBN zuständig.

Geschaut wird das Gewässer, die Uferbereiche, die Anlagen an den Gewässern und die Überschwemmungsgebiete. Im Zuge der Gewässerschau werden die Gewässerrandstreifen begangen. Die betreffenden Grundstückseigentümer/Nutzungsberechtigten werden hiermit informiert, dass eine Duldungspflicht für das Betreten der Grundstücke nach § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 4 und 6 WHG besteht, soweit dies erforderlich ist.

Aus der nachfolgenden Tabelle sind die vorgesehenen Schautermine und der zu schauende Gewässerabschnitt ersichtlich.

Witterungsbedingt kann es zu Einschränkungen und Terminverschiebungen kommen.

An- oder Rückfragen können an folgende Adresse vorgenommen werden:

Postalisch: Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

Referat 4

Göschwitzer Straße 41

07745 Jena

Telefonisch: Geschäftsstelle Gewässerunterhaltung:

Tel.-Nr.: 0361-57 3917 265

Per E-Mail: gu@tlubn.thueringen.de

Termine für die Gewässerschau im März/April 2025 des Gewässers 1. Ordnung "Ilm" 1. Abschnitt in den Landkreisen Weimarer Land und Ilm-Kreis (Änderungen vorbehalten)

Datum	Uhrzeit	Gewässerabschnitt*	Landkreis
25.03.2025	9:00 Uhr bis 15:00 Uhr	Abschnitt: Manebach Tierpension bis Bahnübergang Abschnitt: Ilmenau Hammergrund bis Kläranlage	Ilm-Kreis
27.03.2025	9:00 Uhr bis 15:00 Uhr	Abschnitt: Langewiesen Remondis bis Kläranlage Abschnitt: Gräfinau Pegel bis Singerstraße	Ilm-Kreis
01.04.2025	9:00 Uhr bis 15:00 Uhr	Stadtilm B85 bis Ortsausgang	Ilm-Kreis
03.04.2025	9:00 Uhr bis 15:00 Uhr	Großhettstedt bis Kranichfeld	Ilm-Kreis/Weimarer Land
23.04.2025	9:00 Uhr bis 15:00 Uhr	Tannroda bis Bad Berka	Weimarer Land
24.04.2025	9:00 Uhr bis 15:00 Uhr	Hetschburg bis Mellingen	Weimarer Land

^{*}Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit



Radonmessungen in Innenräumen in Thüringen

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) führt 2025 wieder ein Messprogramm der Radonaktivitätskonzentration in Innenräumen durch. Interessierte Haus- und Wohnungseigentümer erhalten so die Möglichkeit, sich kostenfrei und einfach über die Radonsituation in ihren Wohnräumen zu informieren.

Ziel der Messungen ist die Erweiterung der Datenbasis für die Einschätzung der Radonsituation in Thüringen.

Laut einer neuen Studie des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) können rechnerisch etwa 6 % (2800 pro Jahr) aller Lungenkrebstodesfälle in Deutschland Radon in Wohnräumen zugeschrieben werden.

Die Messungen sind einfach durchführbar und für die Teilnehmer mit einem geringen Aufwand verbunden. Dazu werden kleine Exposimeter (Kunststoffdosen) per Post an die Teilnehmer zusammen mit einer Messanleitung verschickt und sollen für 1 Jahr in den Räumen aufgestellt werden. Die Ergebnisse der Messungen werden ausgewertet und Ihnen anschließend zugesandt. Anonymisiert fließen die Daten in die thüringenweite Statistik zur Radonsituation ein.

Interessierte Haushalte können sich ab sofort bis zum **01.05.2025** für die Teilnahme am Messprogramm Online unter www.tlubn.thueringen.de oder per E-Mail beim TLUBN anmelden, ein Rechtsanspruch auf die Teilnahme am Messprogramm besteht jedoch nicht.

Fragen zum Messprogramm beantwortet das TLUBN unter der Radon - Hotline:

Telefon: 0361 - 57 3943943

E-Mail: radon-info@tlubn.thueringen.de

THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT, BERGBAU UND NATURSCHUTZ Referat 63 Göschwitzer Straße 41 07745 Jena

Nichtamtlicher Teil

Informationen

Bürgerbüro

Das Bürgerbüro ist an den Samstagen, **1. Februar 2025 und 5. April 2025**, von 09:00 – 11:00 Uhr, für Sie geöffnet.

Beratung - Kontenklärung - Rentenanträge

Beratung und Auskunft zu rentenrechtlichen Angelegenheiten sowie Hilfe bei der Antragstellung von Renten wegen Erwerbsminderung, Alters- und Hinterbliebenenrenten bekommen Sie kostenfrei in den Sprechstunden vor Ort durch Ingo Torborg, Versichertenältester der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland.

Mittwoch, den 19.02.2025, im Baumbachhaus in Kranichfeld von 14:30 bis 18:00 Uhr

Mittwoch, den 12.03.2025, im Bürgerhaus in Klettbach von 14:30 bis 18:00 Uhr

Um Terminvereinbarung wird dringend gebeten. Telefon: 03644 8779952 (Mo. - Do. 19:30 bis 20:15 Uhr)

E-Mail: ingo.torborg@online.de

Stadt-, Kreis- und Fahrbibliothek Apolda

Hohenfelden, 14.02.2025, 17:15 - 17:45 Uhr

Sanierungsstart in der Verwaltung

Erfolgreich startete das neue Jahr 2025. Nach über 20 Jahren wurde endlich mit der Sanierung der Räume in der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld begonnen. Als erste Zimmer sind die Räume in der Kämmerei und Kasse in die Kur genommen worden, wo zum Teil sogar der Fußboden über die Jahre eingebrochen war.

Fred Menge, Gemeinschaftsvorsitzender VG Kranichfeld



Beitrag zum Artenschutz – in der Rittersdorfer Flur entsteht ein Feldrain

Seit Ende November 2023 der erste Kontakt mit dem Landschaftspflegeverband "Mittelthüringen" e.V. & Natura 2000-Station "Mittelthüringen/Hohe Schrecke" aufgenommen wurde, wurde im November 2024 der Feldrain im Rahmen des Projektes "VIA Natura 2000" auf ca. 3.500 m² Fläche in der Gemarkung Rittersdorf angelegt und das Saatgut eingedrillt. Das Projekt wird im Bundesprogramm Biologische Vielfalt sowie durch das Thüringer Umweltministerium gefördert. Ein Feldrain ist ein typisches Element historischer Kulturlandschaften. Es ist ein schmaler, dauerhaft angelegter Saum entlang eines Feldes oder eines Weges. Hier werden durch spezielle Saatmischungen Gräser und Wildpflanzen angesiedelt, die heimischen Insekten und Schmetterlingsarten Lebensraum bieten.

Vor Jahren säumten Raine die Felder und Wege in der Flur. Heute sind sie selten geworden oder ganz verschwunden. Um einen Beitrag zum Umweltschutz und zur Erhaltung des Artenreichtums zu leisten, hat die Gemeinde Rittersdorf in Zusammenarbeit mit dem Agrarunternehmen Tannroda eG und dem Land-schaftspflegeverband "Mittelthüringen" e. V. & Natura 2000-Station "Mittelthüringen/Hohe Schrecke" das Projekt Feldrain gestartet.



In einem Jahr Planungszeit wurden intensiv nach einem Gebiet für den Feldrain gesucht und Fördermöglichkeiten geprüft. Interessierte, Verbände, Vereine, Schulen und Kindergärten können eine Patenschaft für unseren Feldrain übernehmen. Die Hauptaufgabe der Feldrainpaten ist es die Entwicklung des Feldrains zu beobachten und vierteljährlich Rückmeldung an die örtliche Projektbetreuung (Natura 2000-Station) zu geben. Weiterhin kann die Pflege übernommen und das Thema "Feldrain" in die Öffentlichkeit getragen werden. So soll das Bewusstsein für die Wichtigkeit dieser Strukturelemente in der Landschaft gestärkt werden und noch viele weitere Feldraine entstehen.

Ellen Huschke, Bürgermeisterin Rittersdorf

Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Klettbach

Liebe Bürgerinnen und Bürger von Klettbach,

am 23. Februar 2025, zeitgleich zur Bundestagswahl, findet in unserer Gemeinde die Bürgermeisterwahlen statt. Wahlen sind ein zentraler Bestandteil unserer Demokratie. Sie geben Ihnen die Möglichkeit, die Zukunft unserer Gemeinde mitzubestimmen. Jede Stimme zählt, denn nur durch Ihre Teilnahme können Sie Einfluss auf die zukünftige Gestaltung in Klettbach nehmen. Machen Sie von Ihrem Wahlrecht Gebrauch – es geht um die Gestaltung unserer gemeinsamen Heimat. Bei dieser Wahl gibt es eine Besonderheit: Es gibt nur einen Kandidaten

auf dem Wahlzettel. Trotzdem haben Sie die Möglichkeit, Ihre Stimme abzugeben, zu gestalten und aktiv an der Wahl teilzunehmen.

Sie haben zwei Möglichkeiten, um die Wahl aktiv mitzugestalten

- * Sie können den aufgestellten Kandidaten wählen
- * Sie können alternativ einen eigenen Bewerber vorschlagen, indem Sie dessen Namen auf dem Wahlzettel eintragen

Wenn Sie einen eigenen Kandidaten eintragen möchten, achten Sie darauf, folgende Angaben vollständig und korrekt anzugeben:

- * Vorname
- * Nachname
- * Beruf

Es ist entscheidend, dass Ihr Wählerwille klar und eindeutig erkennbar ist. Gewählt ist derjenige, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen hinter sich vereinen kann. Ungültige Stimmen finden hierbei keine Beachtung. Ihre korrekt abgegebene Stimme ist daher besonders wertvoll. Nutzen Sie Ihr Wahlrecht und gestalten Sie die Zukunft unserer Gemeinde aktiv mit. Ihre Stimme zählt.

Franziska Hildebrandt, Bürgermeisterin Gemeinde Klettbach

Traditionelle Weihnachtsfeier in Kranichfeld

Am 19. Dezember 2024 fand zum 24. Mal die traditionelle Weihnachtsfeier im festlich geschmückten Seniorenclub von Kranichfeld statt. Mit 40 Gästen und der großzügigen Unterstützung von Sponsoren wurde erneut ein stimmungsvoller Nachmittag gestaltet. Ein besonderer Höhepunkt war der Auftritt des Kostümverleihs von Martina Sichert, der mit einer bezaubernden Präsentation verschiedener Weihnachtsmotive für Unterhaltung sorgte. Begleitet wurde das Programm von Marianne Sichert, die die Kostüme mit viel Herz und interessanten Erläuterungen vorstellte. Herzlichen Dank dafür. Eine weitere Überraschung war die Verlosung eines großen Pakets, das ursprünglich dem Förderverein Baumbachhaus e.V. zur Eröffnung der Ausstellung "Geschenke unterm



Tannenbaum" zugeschickt worden war. Der Verein stellte dieses "historische Westpaket" – gefüllt mit den vielen altbekannten Inhalten – freundlicherweise für die Verlosung zur Verfügung und sorgte damit für einen nostalgischen Höhepunkt. Dank der Unterstützung zahlreicher Helfer konnte bei Kaffee, Kuchen und einem kleinen Imbiss ein harmonischer Nachmittag mit anregenden Gesprächen und gemeinsamem Singen verbracht werden.

Ein herzlicher Gruß geht an die Bewohner des ASB-Pflegeheims, die nach Rücksprache mit der Heimleiterin Frau Dettmar an der Feier teilnehmen konnten. Ebenso möchten wir uns bei unserem Bürgermeister Jörg Bauer für die Unterstützung und bei Herrn Knobloch bedanken, der an diesem Tag den Bürgerbus für uns fuhr. Allen Beteiligten und allen Spendern ein großes Dankeschön. Wir freuen uns bereits auf das nächste Jahr.

Brigitte Lenz und Team

Neuigkeiten aus der Grundschule Kranichfeld



Kreisfinale Zweifelderball in Apolda

Unsere Schulauswahlmann-schaft der Klassen 3/4 erkämpfte sich am 27. November 2024 nach acht spannenden und aufregenden Spielen den 4. Platz. Am Start waren neun Teams aus Apolda und dem Weimarer Land.

Susanne Träger

Unsere Türen waren offen

Am 28. November 2024 fand der gemeinsame "Tag der offenen Türen" der Grund- und Regelschule statt. Eröffnet wurde der Tag um 14:00 Uhr mit einem tollen Programm des Chors und der Tanzgruppe der Grundschule in der Turnhalle. Gestärkt mit Kaffee und Kuchen, die Kinder erhielten kostenfrei Kinderpunsch, konnte der Nachmittag starten. Es wurde viel gebastelt, gemalt und getestet. In den Räumen der Regelschule probierten sich alle Kinder am Lötkolben und mit Chemieexperimenten aus. Hier gab es Essen aus aller Welt. Die beiden Fördervereine waren vertreten und der Förderverein der Grundschule hielt eine tolle Überraschung in Form einer "Buttonmaschine" bereit. Ein besonderes Highlight war das "Ausprobieren" der neuen digitalen Tafeln, welche unsere Gäste auf Herz und Nieren checkten. Ebenso viel Anklang fand der iPad-Raum sowie die Strategiespiele und der Pinseldruck. Vielen Dank an alle, die uns in Form von Kuchen, Kinderpunsch und Mandeltüten unterstützten. Der Erlös der Grundschule kommt dem Förderverein "Pfiffig leben & lernen e. V." und somit den Kindern zugute.

Frau Edelmann

TAG DER OFFENEN TÜR in der Grund- und Regelschule "Anna Sophia"

Am 28. November 2024 öffneten die beiden Schulen ihre Türen für zukünftige oder ehemalige Schülerinnen und Schüler sowie Eltern und andere Interessierte. Der "Tag der offenen Tür" bot die Gelegenheit, unsere Schulen näher kennenzulernen und sich über das Bildungsangebot und das Schulleben zu informieren. Bereits



vor Beginn strömten zahlreiche Besucher in die Schule, um sich ein Bild von den verschiedenen Fachbereichen zu machen. In den Klassenräumen der Regelschule wurden vielfältige Präsentationen von Projektarbeiten und Unterrichtsinhalten gezeigt. Das Projekt "USA-Schmelztiegel vieler Kulturen" stand besonders im Fokus, wobei uns einige Schülerinnen und Schüler der 10. Klassen in die kulinarische Vielfalt der USA verführten und verköstigten. Da wir eine "Schule ohne Rassismus, Schule mit Courage" sind, stand dieses Thema im Mittelpunkt einiger Präsentationen und wird überall im Schulhaus sichtbar. Naturwissenschaftliche Experimente, die teilweise von den Schülerinnen und Schülern selbst vorbereitet und durchgeführt wurden, erregten großes Interesse. Ebenso waren die künstlerischen Arbeiten aus den Bereichen Kunst und der AG Filzen sehr gefragt, da sie einen eindrucksvollen Einblick in die kreative Seite der Schule gaben. Ein weiteres Highlight waren die sportlichen Aktivitäten in der Turnhalle, wo Groß und Klein selbst verschiedene Spielarten ausprobieren konnten. Für das leibliche Wohl war ebenfalls gesorgt: Die Klasse 7a hat die Gäste reichlich mit Getränken und selbst vorbereiteten Speisen versorgt, um mit dem Erlös ihr Klassenprojekt zur Teamstärkung teilweise zu finanzieren. Besonders gut angekommen sind die "wandernden Kellner", die im gesamten Schulgebäude aktiv unterwegs waren. Am Stand unseres Schulfördervereins "Töne gegen Fäuste" wurde heftig diskutiert, wie man intensiver unterstützen könnte, um den Schulalltag und besonders die Ausstattung der Schule attraktiver zu gestalten. Am Ende des Tages waren sich die Veranstalter und Besucher einig: Der gemeinsame "Tag der offenen Tür" in beiden Schulen ist ein erfolgreiches Konzept. Deshalb sagen wir herzlichen Dank an alle Mitwirkenden und wünschen uns, dass das Interesse an unseren Schulen auch in der Zukunft so groß bleibt.

Team der Regelschule "Anna Sophia"

Veranstaltungen

Avenida Stauseelauf 2025

Für viele Sportler hat bereits das Training für die neue Laufsaison begonnen und der Termin für den einen oder anderen Volkslauf oder Marathon steht schon fest im Kalender. Wie in den letzten Jahren, organisieren die Sportfreunde Kranichfeld 2022 e.V. gemeinsam mit dem Campingplatz Hohenfelden, den Avenida Stauseelauf, der am



29. März 2025 stattfinden wird. Die Strecke führt über anspruchsvolle 22 km Länge, inklusive ca. 380 Höhenmetern, - rund um den Stausee Hohenfelden und über den Riechheimer Berg. Start und Ziel befinden sich auf dem Gelände des Campingplatz Hohenfelden. Von der Streckenführung eignet sich dieser Lauf perfekt als Vorbereitung auf den 52. GutsMuths-Rennsteiglauf. Gleichzeitig empfehlen wir, nur als erfahrener Läufer (kein walking oder wandern) teilzunehmen. Wer jetzt neugierig auf diese Veranstaltung geworden ist, findet unter www. sportfreunde-kranichfeld.de weitere Informationen und den Link zur Anmeldung.

Wir freuen uns, euch an der Startlinie begrüßen zu können.

Eure Sportfreunde Kranichfeld

Katholisches Pfarramt Weimar

Gottesdienste in Kranichfeld 09.02.2025, 10:00 Uhr



Veranstaltungen in unseren Mitgliedsgemeinden

Datum	Uhrzeit	Veranstaltung	Ort
04.02.2025	14:00 Uhr	Seniorentreff	Baumbachhaus Kranichfeld
05.02.2025	15:00 Uhr	VHS-Kurs: POWER, Modul 3	Bücherei Kranichfeld
08.02.2025	20:00 Uhr	Fasching	Vereinssaal Rittersdorf
09.02.2025	15:00 Uhr	Kinderfasching	Vereinssaal Rittersdorf
11.02.2025	16:30 Uhr	Vortrag: Testament und Erbvertrag	Baumbachhaus Kranichfeld
15.02.2025	15:00 Uhr	Winterkino: Kinderfilm Ronja	Nauendorf
15.02.2025	20:00 Uhr	Fasching	Vereinssaal Rittersdorf
15.02.2025	20:11 Uhr	Fasching	Burghof Tonndorf
15.02.2025	20:15 Uhr	Winterkino: Glück auf einer Skala von 1 bis 10	Nauendorf
22.02.2025	14:30 Uhr	närrischer Kindertanz	Burghof Tonndorf
22.02.2025	20:11 Uhr	Fasching	Burghof Tonndorf
26.02.2025	15:00 Uhr	VHS-Kurs: POWER, Modul 4	Bücherei Kranichfeld
02.03.2025		Spielenachmittag für Groß und Klein	Nauendorf
04.03.2025	14:00 Uhr	Seniorentreff	Baumbachhaus Kranichfeld
08.03.2025		4. Traktoren-Wintertreffen	Rittersdorf
29.03.2025		Avenida Stauseelauf 2025	Stausee Hohenfelden





Anzeigen

Wir möchten uns für die Glückwünsche und Geschenke sowie für das Feuerwerk bei unseren Kindern, Enkeln, Urenkeln, Verwandten und Bekannten zu unserer "Diamantenen Hochzeit" recht herzlich bedanken.



Vielen Dank auch an unsere Backfrauen Andrea und Bärbel sowie Nico für die gute Bewirtung im Sportlerheim.

Helga und Heinz-Walter Rauch

Kranichfeld, Dezember 2024





Man sieht die Sonne langsam untergehen und erschrickt doch, wenn es plötzlich dunkel ist.

Für die vielen Beweise aufrichtiger Anteilnahme, die uns durch Wort, Schrift, Blumen, Geldzuwendungen sowie durch die Teilnahme an der Trauerfeier für unseren Vater, Schwiegervater und Opa

Karl Ernst Dörnfeld

gest. 30.11.2024

zuteil wurden, möchten wir uns bei allen Verwandten, Freunden, Nachbarn, Bekannten und ehemaligen Kollegen recht herzlich bedanken. Besonderer Dank gilt dem Trauerredner Thomas Meyer für die einfühlsamen Worte, dem Bestattungshaus Bienger für die würdevolle Begleitung und Ausgestaltung der Trauerfeier, dem Blumengeschäft Merten für den Blumenschmuck sowie dem Bistro-Café Alex 11 für die Bewirtung der Trauergäste.

In liebevoller Erinnerung

Sabine, Mihai, Florian, Celina mit Leo Susanne, André und Maya

Kranichfeld, im Januar 2025

Danksagung

Wir bedanken uns auf diesem Wege bei allen Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten sowie Sportfreunden und ehemaligen Arbeitskollegen für die Begleitung zur letzten Ruhestätte von

Karl Gimpel

* 19.09.1939 + 01.12.2024



für die lieben tröstenden Worte, gesprochen oder geschrieben, für den stillen Händedruck, wenn die Worte fehlten, für Blumen und Spenden. Unser Dank gilt auch Frau Susanne Brinkmann, dem Bestattungsinstitut Timm Minks und dem Blumengeschäft Birgit Merten.

Rosemarie Gimpel, Töchter Anne und Maria mit ihren Familien

Kranichfeld, im Dezember 2024



Nachruf

Hans-Dieter Seyfarth

* 15.11.1956 + 30.11.2024

Wir haben einen lieben Menschen verloren. Wir werden dich in unseren Herzen bewahren. Du wirst in unseren Gedanken weiter begleitet. Vielen Dank für die vielseitige Anteilnahme und lieben Gesten aller, die um Hans-Dieter trauern.

> In Liebe **Deine Familie**

Unvergessen

Karl-Heinz Licht 20.02.2000

> Ellen Licht 20.02.2015

Bärbel Licht mit Hannes

Bestattungsinstitut Timm Minks Kranichfeld **2** 03 64 59 / 4 22 59



- Erledigung aller Formalitäten

- Beantragung der Witwenrente
- Blumenbestellung
- Trauerrednerin / Trauerredner
- Anzeigenschaltung

Behördengänge

Beratung in vertrauter Umgebung bei Ihnen zu Hause oder auf Wunsch auch in unseren Geschäftsräumen.

www.bestattung-minks.de • Marktstraße 11 • 99444 Blankenhain



Anzeigenannahme:

Telefon: 036450 345-52

Telefax: 036450 345-15

Email:

merten@vg-kranichfeld.de



Willst Du mitarbeiten an spannenden Projekten: Straße - Schiene - Luft?

Dann erwartet Dich ein zukunftssicherer Arbeitsplatz bei überdurchschnittlicher Entlohnung.

Wir erwarten:

- · abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich Elektro oder vergleichbar
- · mehrjährige Berufserfahrung erwünscht
- fachübergreifende Kenntnisse im Handwerk sind von Vorteil
- Flexibilität im Aufgabenbereich, verbunden mit der Bereitschaft, Neues zu lernen
- · selbstbewusstes und freundliches Auftreten
- · Teamfähigkeit
- Führerschein B/BE

Unsere Leistungen:

- unbefristete Einstellung in Vollzeit
- · übertarifliche Bezahlung
- Kindergartenzuschuss
- · Diensthandy
- Firmenwagen

Bewerbe Dich jetzt:

An der Trift 65, 99448 Nauendorf Tel.: 036209 - 432290, E-Mail: bewerbung@ves-team.de

Danksagung

Gelebt, gelitten, gekämpft, geglaubt, gehofft und doch verloren

Nachdem wir uns von unserem Verstorbenen

Manfred Küchler

12.04.1948 · 30.11.2024

verabschiedet haben, möchten wir uns für die liebevoll geschriebenen und gesprochenen Worte, die Geldzuweisungen und die stillen Umarmungen, die uns entgegengebracht wurden, herzlich bedanken.

Die Beisetzung fand auf dem Friedhof in Tonndorf in aller Stille statt.

Deine geliebte Ehefrau und Deine Dich liebende Familie

Tonndorf, im Dezember 2024

Wenn die Kraft versiegt, die Sonne nicht mehr wärmt, dann ist der ewige Frieden eine Erlösung.

Irene Anders

Allen, die unserer Mutter, Schwiegermutter, Oma, Uroma, Schwester und Tante im Leben Achtung und Freundschaft schenkten, die uns zu ihrem Tode ihr Mitgefühl zeigten und ihr die letzte Ehre erwiesen haben, sagen wir auf diesem Wege vielen Dank.

Ein besonderer Dank gilt Frau Dipl. med. Susanne Brinkmann, dem Pflegedienst der Diakonie, dem Bestattungsinstitut Timm Minks, dem Trauerredner Dirk Fischer und dem Blumenladen Birgit Merten.

> In stiller Trauer Ute, Peter, Jens und Jörg mit Familien im Namen aller Angehörigen

Kranichfeld, im Januar 2025

Im Amtsblatt

finden

Firmeninserate,

Familienanzeigen

und

Danksagungen

eine große

Beachtung.

Anzeigenannahme:

Telefon: 036450 345-52

Telefax: 036450 345-15

Email:

merten@vg-kranichfeld.de







Worauf kommt es bei einer Immobilienbewertung an?

Wer seine Immobilie aufgrund zu subjektiver Betrachtung bewertet, setzt den daraus resultierenden Angebotspreis zu schnell hoch an. Als DEKRA-zertifizierter Sachverständiger für Immobilien D1 und langjähriger Immobilienexperte in der Region ist Dominik Köhler der richtige Ansprechpartner für eine fundierte Immobilienbewertung. Der DEKRA-Standard zertifiziert umfassende Kenntnisse, fundierte Marktanalysen, Bewertungsmethoden sowie rechtliche Grundlagen und tiefes Fachwissen zur Bewertung verschiedener Immobilientypen. Eigentümer sind also hier in den besten Händen.

Shop Weimar, Heinrich-Heine-Str. 20, 99423 Weimar

T.: 03643 - 46 86 586

E.: weimar@von-poll.com

www.von-poll.com/weimar





KERAMIKKURS

IN KRANICHFELD

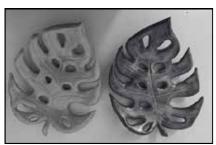
NEU

Kursraum ■ 80m² &

beheizt

KEINE VORKENNTNISSE NÖTIG
- KOSTENLOSES SCHNUPPERN MÖGLICH!









ANMELDUNG: 0170 5261916 kathleendostmann@me.com

Heilmittelpraxis Kranichfeld



Logopädie & Physiotherapie

Tel. Logopädie 036450 / 43 722 | Tel. Physiotherapie 036450 / 43 723

99448 Kranichfeld, Ilmenauer Straße 25 Barrierefreie Räumlichkeiten



Stefan Lange

Steuerberater Dipl.-Betriebswirt (BA)

Im Dorfe 1a 99448 Nauendorf

Tel.: +49 (0)36209- 438 460 stefan.lange@ecovis.com

WWW.ECOVIS.COM

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld

Alexanderstraße 7, 99448 Kranichfeld

Telefon 036450 345-0, Telefax 036450 345-15 E-Mail info@vg-kranichfeld.de

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Gemeinschaftsvorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld

Redaktion und Anzeigenteil:

E-Mail merten@vg-kranichfeld.de Telefon 036450 345-52

Haftung: Die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld übernimmt keine Haftung für die Korrektheit und Vollständigkeit von nichtamtlichen Veröffentlichungen. Für nicht gelieferte

Amtsblätter besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Ansprüche auf Schadensersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Hahndruck Kranichfeld e.K.

Georgstraße 7, 99448 Kranichfeld Telefon 036450 42315, Telefax 036450 30031

Erscheinungsweise:

Druck

In der Regel einmal monatlich und kostenlos an alle erreichbaren Personenhaushalte der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld.

Verteilung: Hahndruck Kranichfeld e.K.

Georgstraße 7, 99448 Kranichfeld Telefon 036450 42315.

Telefax 036450 30031

Bezug: Bei Bedarf können Einzelexemplare zum Preis von 2,80 € (inklusive Porto und Mehrwertsteuer) bei der Druckerei bestellt werden.





Sie planen Neubau, Umbau oder Renovierung ?

... dann besuchen Sie unsere

moderne Fliesen- & Bauausstellung

Baustoffe • Dach • Trockenbau • Putz • Fliesen • Sanitär •Türen • Parkett

Bahnhofstr. 15, 99448 Kranichfeld www.muehl.de

Neu im Sortiment:
Farben
Tapeten
Designbeläge









· 99448 Kranichfeld Praxisanschrift: Bernhardstraße 1

Anzeigenannahme:

Telefon: 036450 345-52

Telefax: 036450 345-15

Email:

merten@vg-kranichfeld.de





Verkauf · Sevice · Vermietung **\ 03643 849174**

99428 Weimar

seit 1993



Rolf Wendelmuth DACHDECKER GmbH

- Dacheindeckungen aller Art
- Dachabdichtungsarbeiten
- Dachklempnerarbeiten
- Solaranlagen
- Zimmermannsarbeiten
- Fassadenarbeiten

Untere Gasse 61 • 99448 Rittersdorf Tel.: 03 64 50 - 3 11 25 • Fax: 03 64 50 - 44 88 44 Funk: 0171 - 4 24 00 86 • E-Mail: ddgmbhrw@googlemail.com

www.rolfwendelmuth-dachdeckergmbh.de

Garten- und Grundstückspflege

- Erdarbeiten
- Wegebau
- Zaunbau
- Brennholz
- Naturholzmöbel
- Obst- und Edelbaumschnitt
- Baumpflege und -fällungen
- Neuanpflanzungen

durch Geprüften Baumwart



Telefon:

03 64 50 / 44 805

Untere Töpferstraße 13 | 99438 Tonndorf mail@agroforsttechnik.de www.agroforsttechnik.de





UNIKATE SIND UNSER MARKENZEICHEN

C 03 64 50 / 44 80 5

Fa. Agro Forst-Technik - Untere Töpferstr. 13 - 99438 Tonndorf





Michael Horn EDV-Sachverständiger

und IT-Forensiker Zeughausstraße 5 99438 Bad Berka

- Computer, Server und Zubehör
- Systembetreuung und Reparaturen
- Netzwerk, Sicherheit, Datenrettung
- Handys, Festnetz, Turbo-Internet
- Telefon-, Alarm- und SAT-Anlagen

VERKAUF - BERATUNG - SERVICE - KOMPETENZ - FAIRE PREISE - ZUVERLÄSSIGER PARTNER SEIT 1998



Q 036458-33399

🚱 www.edv.io

post@edv.io
Kundenparkplätze

"Jetzt aktiv werden!"

"Endlich Glasfaser-Ausbau in Kranichfeld, Bad Berka, Blankenhain und den Ortsteilen in fast jedes Gebäude!"

Vorteile durch CTS sichern



junited AUTOGLAS

• Windschutzscheibenwechsel • Steinschlagreparatur KOSTENLOS* • Folienmontage

Hartig und Heinemann Autoglas GmbH

Rudolstädter Straße 234 · 99098 Erfurt-Urbich

2 03 61 / 4 42 8111

www.autoglaserei-erfurt.de

*bei Teilkasko mit 150 EUR Selbstbeteiligung und entsprechendem Vertrag



